

**Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das
Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Umnutzung des Kasernengeländes zwischen
Erzbergerstraße und Canisiusstraße (G124)"**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.173 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergerstraße und Canisiusstraße (G 124)" folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Warmwassersystem als öffentliche Einrichtung.

Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

§ 2

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung sind an die öffentliche Fernheizung anzuschließen.
- (2) Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Offene Kamine, Kaminöfen, Kachelöfen und Gartenkamine dürfen nur gelegentlich nach den Vorschriften der 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagenverordnung) mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

Die Verwendung von Sonnenenergie und anderer regenerativer Energiequellen ist zulässig.

- (3) Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

Hausanschluss

Das Fernheizwerk liefert die Wärme über das Fernwärmnetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.

§ 4

Leitungsrecht

Die Anschlusspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

§ 5

Versorgungsgebiet

Das Gebiet des Anschluss- und Benutzungszwanges wird begrenzt: im Norden durch die Erzbergerstraße, im Osten durch den Sportplatz bzw. die Wohnsiedlung, im Süden durch die Canisiusstraße und im Westen durch die Weserstraße/Straße "An der Krimm".

§ 6

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sein Grundstück nicht an das Fernheizwerk anschließt
2. zur Raumheizung oder zur Erzeugung von heißem Leitungswasser andere Anlagen, als die nach dieser Satzung zugelassenen, benutzt
3. in offenen Kaminen oder Gartenkaminen anderes Material als trockenes, naturbelassenes Holz verbrennt
4. Kamine, Kamin- und Kachelöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich im Sinne der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagenverordnung) benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM

geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.* Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes "Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergerstraße und Canisiusstraße (G 124) " (Inkrafttreten: 29.04.1994) außer Kraft.

Mainz, 31.03.1995
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister